



Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	Rat/039/2021
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Apen
Sitzungsort:	Große Aula der Schule Apen
Datum:	14.12.2021
Sitzungsdauer:	18:00 Uhr bis 19:56 Uhr

Öffentlicher Teil

5 Eröffnung der Sitzung

RV Harms eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr und begrüßt alle Anwesenden.

Namentlich begrüßt er BM Huber, Ersten Gemeinderat (EGR) Jürgens, die Fachbereichsleiter*innen (FBL) Kock, Schulte, de Freese, die Gleichstellungsbeauftragte (GBA) Bollen, die Protokollführerinnen Frau Sczesny, die Personalratsvorsitzende Frau Burrichter, die Bezirksvorsteher*in Ursel Rüter, Erwin Eilers, Albrecht-Erich Krause, Günter Weber und Ralph-Dieter Tammen.

Frau Grove-Mittwede von der NWZ hat sich für diese Sitzung entschuldigt.

RV Harms bittet alle Anwesenden sich zu erheben, um den Verstorbenen Karl-Heinz Schulz, Ingrid Henken und Johann Reiners in einer Schweigeminute zu gedenken.

6 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Es wird die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit festgestellt. Es fehlen entschuldigt die Ratsmitglieder (RM) Antje Heydegger, Maik Janßen, Ewa Junker-Jasiurska, Christian Martens und Reiner Weerts.



7 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

8 Feststellung der Tagesordnung

RV Harms bittet darum, die Tagesordnung um NEU TOP 9 „Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gem. §§ 60 i.V.m. 43 NKomVG zu ergänzen. Eine Verpflichtung steht noch aus.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig festgestellt.

9 Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren gem. §§ 60 i.V.m. 43 NKomVG

BM Huber nimmt die Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrau Stefanie Helmers gem. §§ 60 i.V.m. 43 NKomVG vor.

10 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 01.11.2021 wird einstimmig genehmigt.

11 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

BM Huber trägt seinen Verwaltungsbericht vor:

Bezirksvorsteherwechsel in Augustfehn I

Ralph-Dieter Tammen hat sein Amt als Bezirksvorsteher in Augustfehn niedergelegt, da er seinen Wohnsitz nach Apen verlegt hat. In der heutigen Sitzung wird BZV Tammen nach fünf Jahren verabschiedet. August Fittje wird das Amt neu bekleiden.

Veränderungen bei der sog. Gnieserkreuzung in Augustfehn II

Der aktuelle Anlass ist ein tragisches Ereignis. Es kam zu einem Unfall am 03.12.2021 an der Kreuzung in Augustfehn II, bei dem eine junge, berufstätige Kraftfahrerin ums Leben kam. Man muss dazu wissen, dass die örtliche Kommunalpolitik, sowie die umliegenden Anwohner seit Jahren darauf hinweisen, dass dort etwas geschehen muss. Bis dato wurde der Kreuzungsbereich der zwei Kreisstraßen K119 und K114 nicht als Unfallschwerpunkt gesehen. Auch wenn es statistisch dort keine Besonderheiten mit Vorfällen oder Fahrzeugzahlen gibt, ist die besondere Situation mehr zu würdigen. Der Verkehr zur Autobahn nimmt zu. Unsere Wohngebiete wachsen, das Gewerbegebiet Wirtschaftsbogen an der A28 wächst und

die unübersichtliche Kreuzung benötigt Veränderung. Diesen Sachverhalt haben alle mit mir in Kommunikation stehenden Personen u.a. auch Vertreter des Landkreises nunmehr bejaht.

Daher wird es im Januar 2022 einen Termin mit Vertretern des Landkreises, der Kreispolitik, sowie der Polizei und des Rathauses geben, um zu erörtern, welche greifenden Maßnahmen dort umgesetzt werden können. Im Gespräch wären dabei eine umfangreiche Ampellösung oder ein Kreisverkehrsplatz, wie auch in anderen Fehngemeinden direkt am Kanal in Ostfriesland.

Das tragische Ereignis hat den Gefahrenpunkt erneut in den Fokus gerückt. Unsere Gedanken und unser Mitgefühl sind natürlich bei der jungen Frau, ihrer Familie, Freunden und Angehörigen, für die dieser Verlust durch nichts zu ersetzen ist.

Zur Fahrzeugbeschaffung des LF 10 für unsere Gemeindefeuerwehr

Nach einem Vorführtermin der KWL in Verden am 02.12.2021, an dem unser EGR Henning Jürgens mit Vertretern der Feuerwehr teilgenommen hat, sieht es so aus, dass die Gemeinde nach einer Feinabstimmung am 08.12. mit der Feuerwehr die Auftragswertung an die KWL vornehmen kann. Die Anbieter haben vor Ort genau das gezeigt, was für unsere Beschaffung und unsere Haushaltsmittel angemessen ist. Es scheint eine Beschaffung greifbar, so dass wir hoffentlich Ende 2022 / Anfang 2023 ein neues Fahrzeug vorweisen können.

Verkehrssituation in der Bahnhofstraße Augustfehn

Die Baumaßnahmen der Bahn zwingen uns zum Handeln. Es wird einen Engpass am neuen Brückenbauwerk geben. Es ist bekannt, dass man als Ziel eine Lösung für die Ecke am neuen Treppenbauwerk mit einer „Shart-Space-Lösung“ finden will. Das würde bedeuten, dass man für den Bereich lediglich eine unregelmäßige freie Verkehrssituation schaffen möchte. Bis zu dieser Planung bzw. Umsetzung muss eine alternative Lösung gefunden werden, die allen Verkehrsteilnehmern gerecht wird. Wenn die Deutsche Bahn ihre Baustelle wieder freigibt, wird es dort Handlungsbedarf geben. Derzeit ist das Straßenverkehrsamt des Landkreises mit unserem Bauamt im Gespräch, um Lösungen zu erarbeiten. Die Gemeinde wird etwas unternehmen um schwächere Verkehrsteilnehmer zu schützen. Hier sollte der Spruch gelten: „Gefahr erkannt – Gefahr gebannt.“

Stadtradeln im Ammerland

Das Projekt Stadtradeln gibt es in vielen Orten unserer Region und es ist nunmehr vorgesehen, als komplettes Ammerland daran teilzunehmen. Der Landkreis organisiert dieses und die Gemeinden, sowie die Stadt wirken mit.

Zum Jahresende erhalten Sie von mir einen kleinen Jahresrückblick im Rahmen des Verwaltungsberichtes und auch in diesem Jahr möchte ich es nicht versäumen Ihnen Schlaglichter unserer Arbeit zu übermitteln.

Die **Einwohnerzahl** unserer Gemeinde hat sich auch im Jahr 2021 weiterhin positiv entwickelt. Die Gemeinde hatte
am 14.12.2020 - 12.048 Einwohner inkl. Nebenwohnsitz
und
am 14.12.2021 - 12.128. Einwohner inkl. Nebenwohnsitz.

Das heißt unsere Gemeinde ist mit 80 Personen gewachsen. Das Wachstum hält seit Jahren an und wir wissen natürlich, dass wir unsere Infrastruktur anpassen wollen und müssen. Für Lars Kock und unsere statistischen Werte wird vom Land Nds. nur der Hauptwohnsitz gezählt. So hatten wir
am 14.12.2020 11.806 und
am heutigen Tage 11.883 Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Gemeinde. Das ist trotzdem ein Wachstum von 77 Personen.

Die Gemeinde beabsichtigt im Projekt des NSGB Gemeinde 5.0 zusammen mit dem Nds. Sparkassenverband eine wissenschaftliche Aufarbeitung unserer Einwohnerentwicklung durchzuführen. Wir wollen damit ortsteilbezogen fachlich aufarbeiten welche Bedarfe wir in Altenbetreuung, Pflege, Kindertagesstätte und Schule in den kommenden Jahren haben werden. Dabei werden Altersstrukturen in Wohnquartieren genau herangezogen.

Ich möchte erwähnen, dass die Bauerschaft Augustfehn I mit 2.974 Einwohnern nur ganz knapp vor Apen mit Klauhörn und Roggenmoor mit 2.933 Einwohnern liegt. Der drittgrößte Ort in der Gemeinde ist Augustfehn II mit Augustfehn III und Lengenermoor. Hier leben am heutigen Tage 2.007 Menschen.

Unser **Standesamt hat in 2021 einige Beurkundungen** zu verzeichnen.

Es gab **82 Sterbefälle** bis zum heutigen Datum in der Gemeinde Apen. Zwei Beurkundungen von Hausgeburten im Gemeindegebiet konnte unser Haus vornehmen und eine Nachbeurkundung von einer Geburt im Ausland wurde vollzogen. Unsere Standesbeamten haben **61 Eheschließungen** vorgenommen. Davon waren 38 in der Hengstforder Mühle und neun in der Eisenhütte. Im Dezember stehen noch drei Trauungen in der Mühle an. Und zwei Nachbeurkundungen von Eheschließungen im Ausland werden noch erfolgen.

Eheschließungen mit einem positiven Trend führen auch zu weiteren Folgen für Haus und Hof.

Denn natürlich betrifft so ein Wachstum auch die Vierbeiner. Hatten wir am 01.01.2021 - 1.116 gemeldete Hunde, so waren es am heutigen Tage 1.138 Tiere. Der beste Freund des Menschen hat also auch in Apen Zuspruch. Was natürlich neben unserem Veterinär Dr. Habben auch unsern Kämmerer Lars Kock bei der Hundesteuer erfreut.

Bauanträge uvm.

Die Gemeinde Apen wächst, was auch in **Bauangelegenheiten** zu erkennen ist. So wurden in unserem Bauamt 25 Bauvoranfragen und 54 Bauanzeigen sowie 135 Bauanträge bearbeitet. Zu diesen statistischen Werten zählen dann auch viele Beratungen und Informationen auf dem Sektor. Insbesondere das vom Gemeinderat aufgelegte Dichtekonzept macht Beratung und Information notwendig.

Das Bauen betrifft natürlich den Privathausbau aber auch die gewerbliche Entwicklung, die deutlich macht, dass unsere Gemeinde alles andere als eine Schlafgemeinde ist. Wir haben aktuell im **Gewerbeprogramm 1.098** Betriebe verzeichnet.

Erwähnen möchte ich, dass wir derzeit **1.086 Schülerinnen und Schüler** in unserer Gemeinde beschulen und damit die Gesamtschülerzahl von 983 Schülern um 103 Schüler*innen gestiegen ist. Gerade vor diesem Hintergrund und dieser Entwicklung sind unsere Bemühungen für die IGS, die Außenstelle des Gymnasiums Westerstede und die Aktivitäten

für unsere drei Grundschulen in den kommenden Jahren sehr wichtig und ein Garant für eine gute Zukunft.

Jahresabschluss mit einer dankbaren Bilanz an ein

Spitzenteam aus Rat und Verwaltung

Das Team des Rathauses, Betriebshofes mit Gebäudedienst und Bauhof, unsere Reinigungskräfte, sowie das Freibadteam und die Jugendpflege haben in den letzten Wochen und Monaten wieder gezeigt, wie schlagkräftig Apen im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat als Mannschaft sein kann!

Auf die Gemeinde Apen ist Verlass- gerade in Krisenzeiten, wie in einer Pandemie.

Dafür möchte ich mich zum Jahresende ausdrücklich bei allen Anwesenden im Haupt- und Ehrenamt bedanken. Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, welches sehr große Engagement wir auch über das normale Maß hinaus zeigen und eigentlich seit Jahren an den Tag legen. Mit schlagkräftigen Mitarbeitern aber auch einem Gemeinderat, der die Arbeit der Verwaltung unterstützt, dieses Vertrauen entgegenbringt und eine gute Richtung vorgibt. Keine Gemeinde der Region, unter dem Aspekt der vorhandenen Möglichkeiten, ist so vielfältig und so aktiv unterwegs wie wir.

Anführen möchte ich einige Ausschnitte unserer Arbeit und bitte um Verständnis, wenn nicht alles erwähnt werden kann. Die Herausforderungen zum Testzentrum Hengstforde in diesem Jahr haben wir phänomenal gelöst! Corona-Maßnahmen wollten auch hier vor Ort geregelt und transportiert werden. 53 Businessnetz-Infomails wurden in dieser Lage versandt. Und auch hier zeigt sich: „Willst du Rat, geh aufs Rathaus.“ Dankbar sind wir, dass jetzt das DRK und örtliche Pflegedienste ein Testangebot neben den Apotheken und weiteren Anbietern vorhalten.

Die zwei Wahlsonntage und die umfangreichen Aufgaben zum Verkauf der Teilfläche Dockgelände wurden mit viel Lob erledigt. Jahresabschlüsse und erste Schritte in die Digitalisierung sind kein Zauberwort mehr. Wir sind im Bereich Jahresabschlüsse zu Musterschülern im Ammerland geworden. Die Möglichkeit zur Einweihung des Familienzentrums, mit den vielen Aufgaben, die unsere Bauleitung mit eigenen Kräften vom Betriebshof bewerkstelligt hat, brachte viele zum Staunen. Die Umsetzung des Abends für den Aper-Brückenbauer und das „kleine Apermärktchen“ als Abschluss der Lieblingsorte. Die Aper Lieblingsorte, die phänomenal mit Akzeptanz und Kulturliebe gewonnen haben. Fast jeder will jetzt einen Vogel haben.

Nicht nur Corona-Vorgaben haben in allen Bereichen neue Anforderungen entstehen lassen. Zu nennen wären da EDV-Veränderungen oder Personalwechsel an einigen Stellen, die kompensiert werden mussten und noch immer aufgefangen werden. Unsere Dienstleistungen, wie z.B. die unseres Standesamtes oder Leistungen die unser Bürgerbüro erbringt, haben trotz Covid-19 immer bürgerorientiert funktioniert. Im Bereich der sozialen Medien und Bürgerinformation sind wir Vorreiter im Ammerland geworden.

Trotz der Pandemie haben wir im Bereich der sozialen Hilfen weiterhin als Ansprechpartner für Grundsicherung und im Bereich der Flüchtlingshilfe, Unterkunftssuche und Beratung helfen können. Die Gemeinde hat sich nicht weggeduckt. Wir sind hier vor Ort für Betroffene, Vermieter und Helfer dagewesen. Der Abschluss von sehr großen Bauleitplanungen mit An-

kauf, Kompensation und rechtssicheren Planunterlagen sind ein Beweis für Kompetenz. Dem Gemeinderat gilt mein Dank dafür, dass große Geduld bei mehrfachen Sitzungen und den Beratungen über finanzielle Mittel erbracht wurde. Die Eröffnung des „Männeken-Theaters“ im Freibad-Foyer.

Die Begleitung von Bahnhofsumbau und Wunderlinie. Dazu die Veranstaltung in der IGS zur Einweihung des großen Anbaus mit Peter-Suhrkamp-Kamp-Foyers und der Tag der offenen Tür.

Kleinere Prozesse, wie z.B. die Gießkanne für Beet-Paten mit großer Unterstützung unserer Gewerbekreise zeigen nur einen kleinen Ausschnitt, mit wieviel Detailwissen wir Projekte umsetzen. Neben vielen Großbaustellen, eine neue Schulstraße, die NLG-Gebiete, viele kleinere Baumaßnahmen in Gebäuden, die auch Reinigungskräfte besonders fordern, Aufgaben an Plätzen, den Straßen oder Bushaltestellen und für Gewässer und Beschaffungen bleiben wir als Team mit unseren Einwohnerinnen und Einwohnern nahezu immer lösungsorientiert, zugewandt und hilfsbereit.

Heutzutage trifft man dieses nicht mehr überall an. Wir sind vor Ort und bleiben vor Ort. Ob Corona oder nicht, das Rathaus ist ansprechbar.

Alles Themen die nur bewerkstelligt werden können, wenn die Gemeinschaft der Verwaltung im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und unserer Bevölkerung, wie der heimischen Wirtschaft gelingt. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Ich wünsche uns heute eine weitere gute Beratung und eine schöne Adventszeit sowie einen gelungenen Jahreswechsel, so wie jeder von uns es gerne hat.

12 Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Apen Vorlage: VO/922/2021

EGR Jürgens erklärt, dass bereits in der konstituierenden Sitzung am 01.11.2021 auf die Geschäftsverordnung des Rates hingewiesen wurde. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 bereits vorberaten. Der Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB) hat der Verwaltung eine Vorlage zur Verfügung gestellt, anhand der die alte Geschäftsordnung angepasst wurde.

EGR Jürgens geht die einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung noch einmal durch.

Bei § 15 – Abstimmung Abs. 5 ist der Zusatz „...mit Mehrheit *der anwesenden Ratsmitglieder...*“ gewünscht worden.

Auf Nachfrage von RM Orth erklärt RV Harms, dass so klar und sauber beschrieben wird, um was für eine Mehrheit es sich handelt. Die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter ist eine anderer Mehrheit als die Mehrheit der anwesenden Vertreter.

Dem Zusatz in § 15 Abs. 5 „der anwesenden Ratsmitglieder“ wird vom Rat befürwortet.

einstimmig beschlossen
Beschlussvorschlag:



Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 14.12.2021 für den Rat, für den Verwaltungsausschuss, für die Fachausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt - Rat

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung von dieser Regelung in Abstimmung mit dem Empfänger möglich.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden. Einladungen zu öffentlichen Sitzungen werden im Internet veröffentlicht. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - persönlichen Angelegenheiten der Ratsmitgliedern, weiterer Ausschussmitglieder und der Gemeindebediensteten und sonstigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen
 - Grundstücksangelegenheiten

- Vergaben
- Aufnahme und Hingabe von Darlehen
- Übernahme von Bürgschaften
- Steuererlass- und Abgabeangelegenheiten
- Rechtsstreitigkeiten der Gemeinde
- Angelegenheiten, in denen Geheimhaltung erforderlich ist.

Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung einen/eine Vertreter/in der /des Ratsvorsitzenden.
- (3) Sind die / der Ratsvorsitzende und sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- (1) Eröffnung der Sitzung,
- (2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- (3) Einwohnerfragestunde
- (4) Feststellung der Tagesordnung,
- (5) Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung,
- (6) Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten
- (7) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- (8) Anfragen und Mitteilungen
- (9) Einwohnerfragestunde
- (10) Schließen der öffentlichen Sitzung

- (11) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
- (12) Anfragen und Mitteilungen
- (13) Schließung der nichtöffentlichen Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder elektronisch spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden.

§ 6 Behandlung der Anträge

- (1) Der Bürgermeister kann einen Antrag direkt an einen Fachausschuss oder an den Verwaltungsausschuss überweisen.
- (2) Hält der Bürgermeister einen Antrag für unzulässig, so hat er diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 8 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c) Vertagung,
 - d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechen der Sitzung,
 - f) Übergang zur Tagesordnung
 - g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 10 Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 11 Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gewünscht, um einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, so ist dies durch Heben beider Arme kenntlich zu machen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.

- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen oder elektronischen Antrages bis zu 10 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur zweimal sprechen; ausgenommen sind
- a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e) Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,
 - d) Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 12 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 11 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 14 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 11 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

- (4) Bei sitzungstörendem Verhalten der Zuhörerinnen/Zuhörer kann die/der Ratsvorsitzende ihr/sein Hausrecht dahingehend ausüben, dass sie/er die Störerinnen/Störer zur Ruhe ruft und ggf., mit Ausnahme der Presse, des Sitzungssaales verweist.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist ihr/sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Die/Der Ratsvorsitzende beruft aus jeder Fraktion/Gruppe ein Ratsmitglied als Stimmzählerin/Stimmzähler, die zusammen mit der Allgemeinen Vertreterin/dem Allgemeinen Vertreter das Ergebnis feststellen und der/dem Ratsvorsitzenden mitteilen, die/der es dann bekannt gibt.

§ 16 Wahlen

- (1) Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 15 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 17 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 (8) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder elektronisch vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang / Ende einer öffentlichen Ratssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann anwesende Mitarbeiter/innen der Verwaltung mit der Beantwortung beauftragen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung der Niederschrift kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) In der Niederschrift werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus der Niederschrift hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Die Niederschrift ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Grundsätzlich erfolgt eine Übermittlung per E-Mail, Ausnahmen sind in begründeten Fällen nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Niederschriften sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (3) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (4) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20 Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21 Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der (Ober-) Bürgermeisterin / dem (Ober-) Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22 Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23 Niederschrift des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Niederschriften sind vertrau-

lich zu behandeln und zu verwahren. Die Niederschrift über die letzte Sitzung vor Ablauf der Wahlperiode wird im Umlaufverfahren genehmigt.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24 Vorsitzende der Ausschüsse und ihre Vertretung

Die Fraktionen und Gruppen, die den Vorsitz eines Ausschusses besetzen, bestimmen neben der/dem Vorsitzenden auch deren/dessen Vertreterin/Vertreter.

§ 25 Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen. Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Ratsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung verhinderter Ratsmitglieder. Nach § 71 Abs. 7 NKomVG berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Rat bestimmten Personen vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.
- (5) Außerhalb der Ausschüsse können Unterausschüsse in Form von Arbeitskreisen gebildet werden, in denen auch sonstige Einwohner/innen mitarbeiten können, für die die formellen Vorschriften der Ausschüsse entsprechend gelten. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind in der Regel öffentlich. Die Verwaltung wird durch den Bürgermeister, seine/seinen Allgemeinen Vertreter/in und /oder die jeweiligen Leiter/innen der Fachabteilungen vertreten. Die Arbeitskreise dienen der Beratung der Verwaltung. Der Bürgermeister ist berechtigt, Arbeitskreisvorschläge im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst zu entscheiden oder direkt zur Entscheidung dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung der verhinderten Mitglieder. Ist ein nicht dem Rat angehörendes Arbeitskreismitglied verhindert, kann es sich durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in vertreten lassen. Ihm/Ihr obliegt die rechtzeitige Weitergabe der erhaltenen Besprechungsunterlagen. Der Vorsitz in den Arbeitskreisen obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin. Er/sie kann auch auf den Vorsitz verzichten, sodass der Vorsitz durch den Allgemeinen Vertreter/die Allgemeine Vertreterin oder die jeweiligen Leiter/innen der Fachabteilungen wahrgenommen wird.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27 Verbleib von Rats-, Ausschuss- und sonstigen Drucksachen (Drucksachen)

- (1) Nach § 40 NKomVG haben ehrenamtlich Tätige über die ihnen hierbei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gegen jedermann umfasst auch die Verschwiegenheit gegenüber den nächsten Angehörigen und gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (2) Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit ist ein sorgsamer Umgang mit vertraulichen Drucksachen erforderlich.
- (3) Die den Ratsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich Tätigen überlassenen Drucksachen bleiben Eigentum der Gemeinde Apen. Sie sind der Gemeindeverwaltung bei Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben. Eigene EDVmäßige Erfassungen sind zu löschen. Hierzu bedarf es nach Ausscheiden aus dem Rat/Ausschuss/Amt einer eidesstattlichen Erklärung. Die Fraktionen, Gruppen bzw. Einzelmitglieder unterstützen die Gemeindeverwaltung, insbesondere bei Ausscheiden durch Tod, bei der Abwicklung der Rückgabe. Die Erben sind zu bitten, derartige Unterlagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben bzw. eine Überprüfung durch den Bürgermeister oder eine/n von ihm/ihr beauftragten Gemeindebedienstete/n zuzulassen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 13.12.2016 außer Kraft.

13 Berufung beratender Mitglieder in den Jugendausschuss Vorlage: VO/926/2021

EGR Jürgens erklärt, dass dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder Personen angehören, die von den im Bereich der Gemeinde Apen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.

In der konstituierenden Ratssitzung am 01.11.2021 wurde festgelegt, dass neben dem Jugendvertreter nach dem AG KJHG auch ein Elternvertreter der Kindergärten dem Jugendausschuss angehören soll.

Eine Benennung beider beratenden Funktionen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Die entsprechenden Beratungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und es können Jugendvertreter sowie Elternvertreter der Kindergärten samt Stellvertretungen genannt werden.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Elternvertreter der Kindergärten:

Frau Sabrina Schoone, Lappenfeld 47a, 26689 Apen wird als beratendes Mitglied in den Jugendausschuss der Gemeinde Apen berufen.

Ihrer Vertreterin ist Frau Nadine Hasselder, Altona 3, 26689 Apen.

Jugendvertreter:

Frau Ramona Möller (DRK Apen), Feldlinie 31b, 26160 Bad Zwischenahn wird als beratendes Mitglied in den Jugendausschuss der Gemeinde Apen berufen.

Ihre Vertreterin ist Frau Kosima Leonhard (Jugendfeuerwehrwart), Am Dörpshus 11, 26689 Apen

14 Fortschreibung des Konzeptes zur verträglichen Nachverdichtung (sog. Dichtekonzept) der Gemeinde Apen Vorlage: VO/915/2021

RM Orth erklärt, dass mit Datum vom 15.12.2020 der Rat der Gemeinde Apen die Aufstellung eines Konzeptes zur verträglichen Nachverdichtung im Gemeindegebiet beschlossen hat. Verträglich ist dabei das entscheidende Wort.

Bei großen Grundstücken mit aktuell kleinen Gebäuden darauf, besteht später bei einem Verkauf die Gefahr, dass dort große Bauten entstehen, die nicht ins Ortsbild passen.

Daher wurde im Laufe des Jahres 2021 dieses Dichtekonzept in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro NWP aus Oldenburg an die laufenden Bauleitpläne der Gemeinde Apen angepasst. Zusätzlich wurden die Vorgaben in den Zonen 1 und 2 konkretisiert:

Zone 1: max. 1 Vollgeschoss, max. 1-2 Wohnungen pro Gebäude

Zone 2: max. 2-3 Vollgeschosse, max. 5-10 Wohnungen pro Gebäude

Die aktuellen Stände des Dichtekonzeptes für Apen und Augustfehn sind dem Protokoll nochmal als Anlage beigefügt (Anlage 2 und 3)

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Fortschreibung des Konzeptes zur verträglichen Nachverdichtung (sog. Dichtekonzept der Gemeinde Apen) im Stand von November 2021.

Entsprechende Bauvorhaben, die dem Ziel der verträglichen Nachverdichtung entgegenstehen (Konzept Arbeitsstand November 2021) sind weiterhin gesondert dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung der Verträglichkeit aus gemeindlicher Sicht vorzulegen.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, diese Fortschreibung des Konzeptes zur verträglichen Nachverdichtung ortsüblich, auf der Internetseite der Gemeinde Apen und in den Sozialen Netzwerken bekannt zu machen.

15 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 - Augustfehn I, Südosten von Augustfehn - Vorlage: VO/912/2021

RM Orth erklärt, dass zur Sicherung der Planungsziele der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Apen – Augustfehn I, Südöstlich von Augustfehn – in Verbindung mit dem Konzept zur verträglichen Nachverdichtung eine Veränderungssperre notwendig ist.

Hierdurch können Vorhaben, welche sich nicht in die örtlichen Strukturen einfügen oder den Planungen der Gemeinde Apen zuwider laufen, rechtssicher abgewendet werden.

Das bauleitplanerische Sicherungsinstrument der Veränderungssperre hat eine Dauer von zwei Jahren und kann um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es verlangen, kann die Frist nochmals bis zu einem Jahr verlängert werden.

Der Sinn dieser Veränderungssperre liegt darin, dass die Gemeinde Apen gemeinsam mit dem Landkreis Ammerland weiterhin über die notwendige Handhabe verfügt, sollten bestimmte Vorhaben nicht in das Dichtekonzept passen.

RM Albrecht erwidert, dass die Menschen gewöhnlich sehr sorgfältig im voraus prüfen, welche Möglichkeiten auf dem eigenen Grundstück gegeben sind. Ausnahmen bestätigen leider immer häufiger die Regel. Daher müssen die B-Pläne enger gefasst werden, was den Leuten zu Lasten geht, die sich entsprechend informieren.

RM T. Huber ergänzt, dass es im Tannenweg damit begonnen hat, dass Bauten entstanden sind, die nicht ins Ortsbild passen und nicht gewünscht sind. Es ist richtig und wichtig den Bauherren jetzt an die Hand zu geben, welche Bauten wo entstehen können.

RM Rosenau erklärt, dass dieser Schritt den Mut forderte, politische Entscheidungen zu treffen. Genau das erwarten die Bürger*innen von dem Gemeinderat. RM Rosenau ist dankbar dafür, dass die Gespräche immer konstruktiv und zielführend ablaufen und eine Lösung gemeinschaftlich erarbeitet wird.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

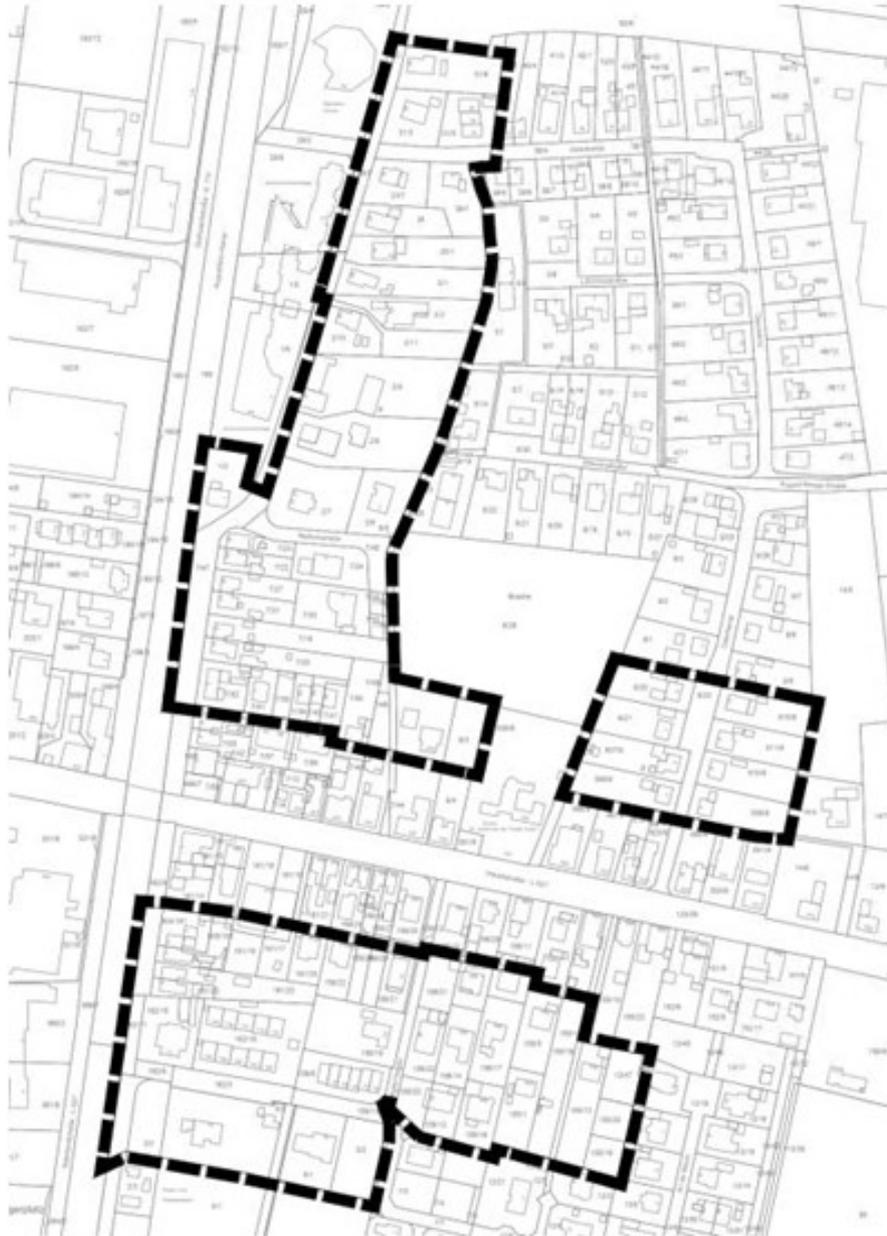
Der Rat der Gemeinde Apen beschließt folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB).

„§ 1

Zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 16, 8. Änderung, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das in der nachfolgenden Skizze gekennzeichnete Gebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Apen – Augustfehn I, Südöstlich von Augustfehn –.



§ 3

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.“

16 Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 - Augustfehn I, Südwestlich Augustfehn - Vorlage: VO/913/2021

RM Orth führt aus, dass hier die gleiche rechtliche Wirkung eintritt, wie bereits im vorherigen TOP 15 erläutert.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

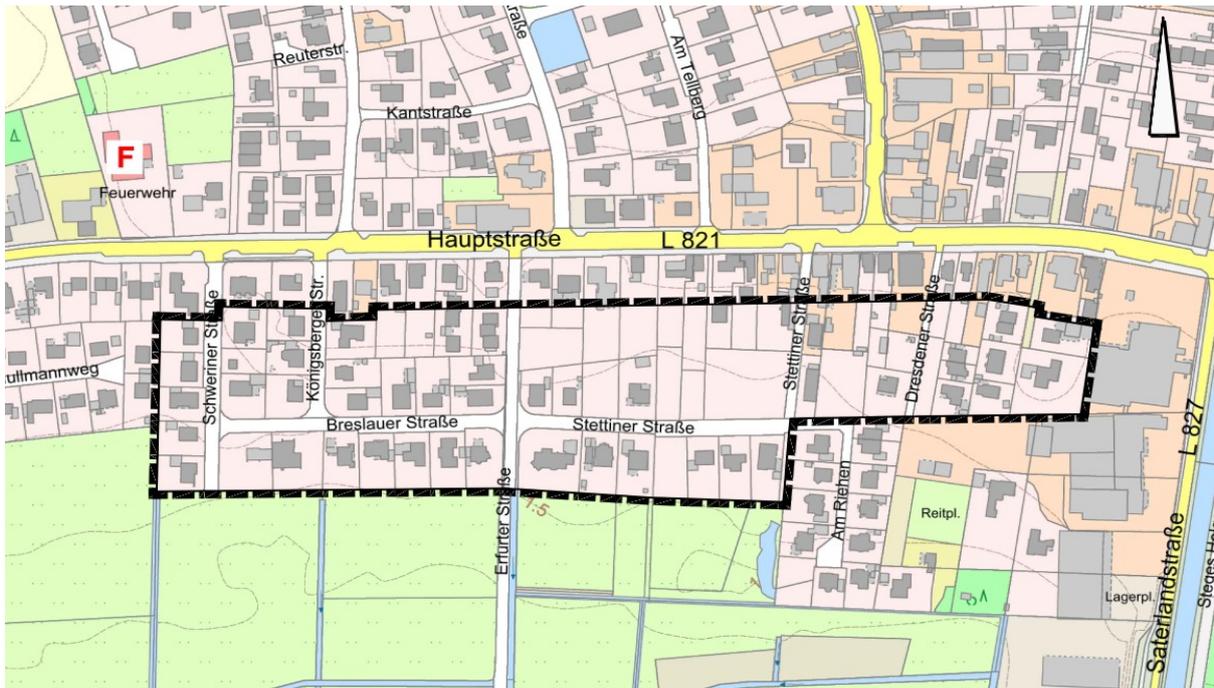
Der Rat der Gemeinde Apen beschließt folgende Veränderungssperre als Satzung gemäß § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB).

„§ 1

Zur Sicherung der Planung in dem Bebauungsplan Nr. 16, 9. Änderung, wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für das in der nachfolgenden Skizze gekennzeichnete Gebiet der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Apen – Augustfehn I, Südwestlich Augustfehn –.



§ 3

Während der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von dieser Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Apen.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet außer Kraft.“

17 Festsetzung der Fäkalschlammgebühren für das Jahr 2022 Vorlage: VO/916/2021

RM Dr. Habben erklärt, dass die Kosten, für die Weiterbehandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage, gestiegen ist. Diese Mehrkosten werden umgelegt und daher wird die Gebühr von 28,40 € je angefangener 0,5m³ auf 32,20 € erhöht.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Kalkulation der Fäkalschlammgebühren für das Haushaltsjahr 2021 wird zugestimmt.

Die Gebühr wird festgesetzt auf 32,20 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes Abwasser.

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 29.11.1994 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems vom 16.12.1994, S. 1524), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 18.12.2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„ § 3 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 32,20 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes Abwasser aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Apen, den 14.12.2021

Gemeinde Apen

Huber
(Bürgermeister)

18 Kalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: VO/917/2021

RM Dr. Habben führt aus, dass 2019 ein Überschuss an Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung entstanden ist, welcher über die folgenden drei Jahre - 2020 bis 2022 - reguliert werden soll. Eine Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühr ist somit nicht erforderlich.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Kalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung im Haushaltsjahr 2022 wird zugestimmt.

Die Gebühr wird auf 2,90 €/m³ Abwasser festgesetzt.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

19 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
Vorlage: VO/923/2021

FBL Kock erläutert die Sachlage, sowie den Sachverhalt zu TOP 20 „Investitionsprogramm bis 2025“ anhand der Power-Point Präsentation (Anlage 1).

RM Dr. Habben spricht seinen Dank für die vorgetragenen Ausarbeitungen und die konstruktiven Beratungen in den Finanzausschüssen gegenüber der Verwaltung aus.

RM Scheiwe erklärt, dass der Investitionsplan bis 2025 für die Gemeinde und ihre Zukunft spricht. Die UWG-Mitglieder werden sich Anfang des Jahres 2022 zusammensetzen und die zukünftigen Projekte durchsprechen. Die UWG-Fraktion bittet darum, dass sich darüber hinaus Anfang des Jahres alle in einem gemeinsamen Gespräch über die zukünftig anfallenden Projekte in der Gemeinde austauschen.

RM Meyer bedankt sich für die ausführlichen Ausarbeitungen und bei den einzelnen Fraktionen, insbesondere bei den neuen Mitgliedern, für die gemeinsamen Beratungen und den respektvollen Umgang. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn einige Projekte bereits weiter vorangeschritten wären, aber die finanziellen Mittel reichten nicht aus. Die Befürchtung, dass die finanzielle Lage der Gemeinde aufgrund von Corona einbricht, ist nicht eingetroffen. Diese stabile finanzielle Lage der Gemeinde Apen kann man dem Mut verdanken, dass Entscheidungen, positiv sowie auch negativ gefällt und viele Finanzierungen getätigt und nicht verschoben wurden. Für die Zukunft müssen Rat und Verwaltung weiterhin so aufgestellt bleiben.

RM Albrecht bedankt sich ebenfalls für die getätigten Ausführungen und die gute Zusammenarbeit zwischen Rat und Verwaltung. Gemeinsam ist es gelungen, sich zurückzuhalten und nicht zu weit in die Zukunft zu planen. Im Frühjahr ist ein weiteres Treffen ratsam, da dann neue notwendige Investitionen absehbar sein werden.

einstimmig beschlossen
Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Apen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Gemeinde Apen in der Sitzung am 14.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	19.053.100 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	19.507.000 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	311.400 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.786.300 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.571.800 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.012.200 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.221.500 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.209.300 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	580.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.007.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.373.300 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2021 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.209.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.060.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 (1) S.1 Kommunalhaushalts- und –Kassenverordnung wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

Apen, den 14. Dezember 2021

Huber
Bürgermeister

20 Investitionsprogramm bis 2025 Vorlage: VO/924/2021

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Das Investitionsprogramm bis 2025 wird in der dem Haushaltsplan 2022 anliegenden Fassung beschlossen.

21 Anfragen und Mitteilungen

RM Berends fragt an, ob die Möglichkeit besteht, die entstandene Betonfläche an der neuen Bushaltestelle bei der Friedensbrücke in Augustfehn künstlerisch evtl. durch die Jugendpflege zu gestalten.

BM Huber nimmt diese Anregung auf und gibt ihn entsprechend weiter.

RM Dr. Habben möchte seinen Dank und seine Anerkennung an alle Ersthelfer aussprechen, die bei dem tragischen Unfall an der Gnieser Kreuzung vor Ort waren. Auch RM Dr. Habben war dort an diesem Tag anwesend. Auch wenn das Leben der Frau nicht gerettet werden konnte, spricht er seinen größten Respekt für die Helfer von Feuerwehr, Rettungsdiensten und allen weiteren Einsatzkräften aus. Weiter bedankt sich RM Dr. Habben bei allen Fraktionen und Mitwirkenden für das Engagement an dieser Kreuzung eine Lösung zu bewirken.

22 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

23 Schließen der öffentlichen Sitzung

RV Harms schließt die öffentliche Sitzung um 19:56 Uhr.